

10.2015  
Oktober

ISSN 0944-5749  
13,80 €

Organ von



HOLZBAU  
DEUTSCHLAND  
BUND DEUTSCHER  
ZIMMERMEISTER

# mikado

Unternehmermagazin für Holzbau und Ausbau

BERGHÜTTEN

Leidenschaft  
für Holz

DACHAUFBAU

Drunter und  
drüber

Großprojekte

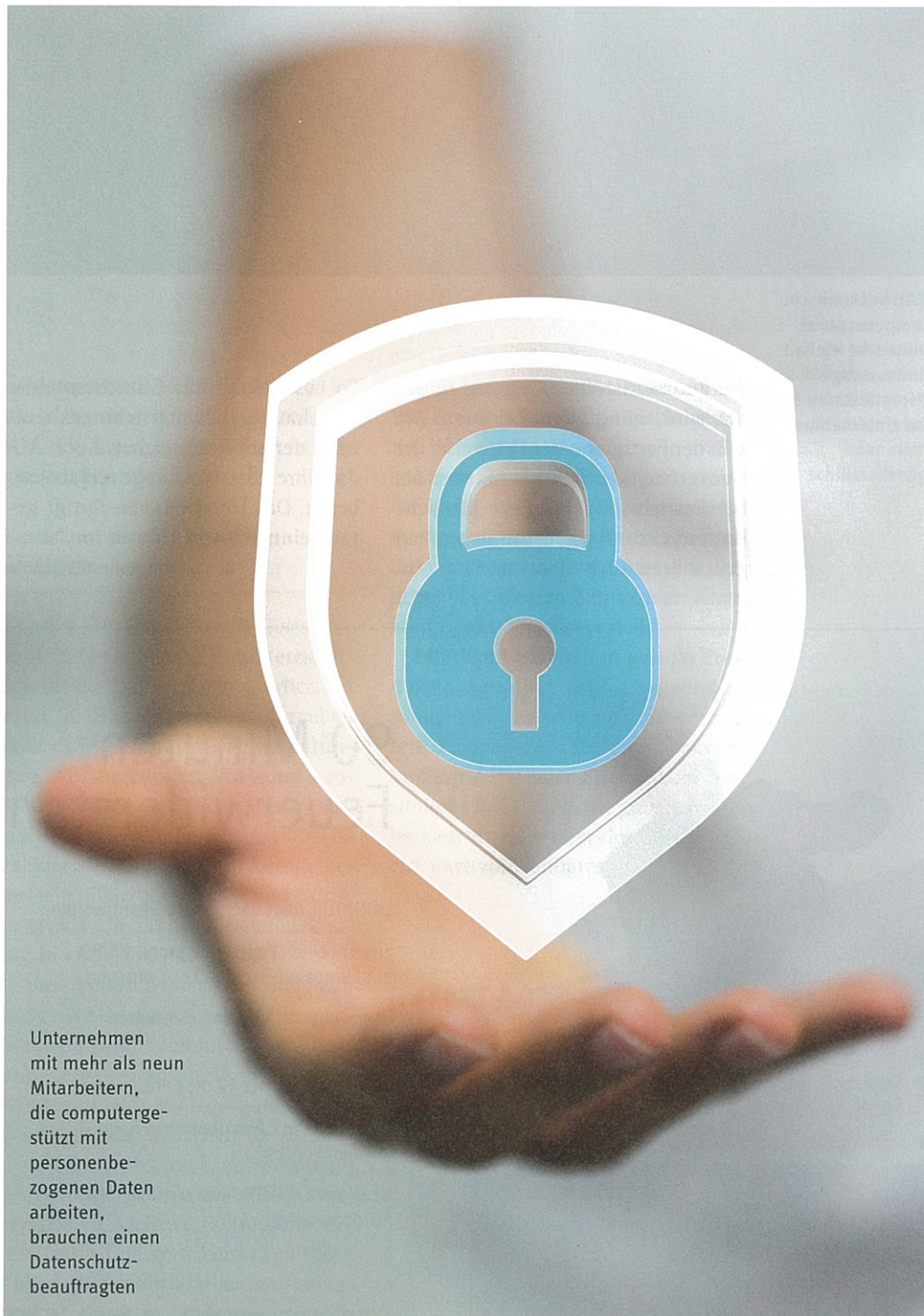
HOLZ IN ANDERER  
DIMENSION



Betriebsorganisation

# Datenschutz geht alle an

Jedes Unternehmen unterhält Daten, die gewissen Regelungen und Anforderungen unterliegen, und jedes Unternehmen ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und auch haftbar.



Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern, die computergestützt mit personenbezogenen Daten arbeiten, brauchen einen Datenschutzbeauftragten

**E**in gesicherter Datenschutz ist für jedes Unternehmen elementar. Nichtwissen oder Nichtbeachtung schützt nicht vor Strafe.

## Das bedeutet Datenschutz

Um Datenschutz im Unternehmen sinnvoll einrichten zu können, muss erst klar sein, was Datenschutz bedeutet und umfasst. Nicht die Daten per se sollen Schutz erfahren. Vielmehr ist es die Person, die hinter den Datensätzen steckt, über welche der Datenschutz seine Hand hält. Der Grundtenor ist den einschlägigen Gesetzestexten des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzrichtlinie zu entnehmen:

„Zweck [...] ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“ (§ 1 Abs. 1 BDSG)

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten [...] den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.“ (Art. 1, Richtlinie 95/46 EG)

Datenschutz basiert auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der informationellen Selbstbestimmung, die unantastbar in den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes verankert sind. Das Bundesverfassungsgericht bestärkte im Urteil zur Volkszählung vom Dezember 1983 das Selbstbestimmungsrecht als Kernstück des Datenschutzes. Der Schutz personenbezogener Daten geht demnach jeden

VEGE - FOTOLIA.COM

## DATENSCHUTZ QUICKSCAN

Unabhängig von der Unternehmensgröße müssen alle Unternehmen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umsetzen.

Stellen Sie sich dazu folgende Fragen:

- ▶ Dokumentieren Sie Ihre Verfahren zur Datenverarbeitung?
- ▶ Beachten Sie bei der Datenerhebung die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit?
- ▶ Setzen Sie externe Dienstleister ein, die Personaldaten verarbeiten?
- ▶ Sind Ihre Mitarbeiter und Beschäftigten mit den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut?
- ▶ Wahren Sie die Rechte von Betroffenen bei der Speicherung personenbezogener Daten, wie gesetzlich vorgeschrieben?
- ▶ Verfügen Sie über ein Verzeichnisseverzeichnis?
- ▶ Werden Ihre Mitarbeiter regelmäßig im Datenschutz geschult?

Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit „Nein“ beantwortet, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Schnelle Hilfe bietet der „QuickScan“: [www.adorgasolutions.de/datenschutz](http://www.adorgasolutions.de/datenschutz)

Einzelnen an – sowohl in der Rolle des zu Schützenden als auch des Schützers.

### Personenbezogene Daten

Im Sinne des BDSG sind personenbezogene Daten all jene Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person.

Hierzu zählen unter anderem Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Haar- und Augenfarbe, Religionszugehörigkeit, Berufsausbildung, Familienstand sowie Anzahl der Kinder. Sprich alle Daten, die eine Person beschreiben beziehungsweise identifizieren.

Darüber hinaus kennt das BDSG mit Rasse oder Ethnie, politischer Meinung, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Angaben zu Gesundheit und Sexualleben die sogenannten sensiblen Daten einer natürlichen Person.

### Darum gibt es den Datenschutz

Die Notwendigkeit für den Datenschutz ergibt sich zum einen aus den gesetzlichen Erfordernissen auf Landes- und Bundesebene. Jeder Unternehmer, der personenbezogene Angaben verarbeitet, ist zum Datenschutz verpflichtet. Daten von Kunden, Mandanten, Patienten, Geschäftspartnern, Lieferanten, Dienstleistern oder ganz einfach von Mitarbeitern und sogar simple E-Mail-Adressen sind ein gefundenes Fressen für Kriminelle und Datendiebe.

Auch unternehmenseigene Unterlagen, beispielsweise Bankdaten oder personenbezogene Angaben, eignen sich für Identitätsdiebstähle und damit verbundene Betrugszwecke. Ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen, ist Nebensache.

Vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Cyberkriminalität und der wachsenden digitalen Vernetzung reichen Antiviren-Programm und Firewall auf dem Geschäftscomputer nicht mehr aus.

Unter Mitbewerbern besonders beliebt sind Abmahnungen wegen Fehlern im Impressum oder Verlinkungen auf Homepages. Spezialisierte Anwaltskanzleien sorgen für ganze Abmahnungswellen. Die Wenigsten kennen und beachten die für den Datenschutz relevanten Richtlinien.

Neben dem BDSG beinhalten auch das Telemedien- und Telekommunikations-Gesetz, die Abgabenordnung und das Einkommenssteuergesetz viele weitere gesetzliche Vorgaben. Bei Nichteinhaltung der spezifischen Einzelheiten drohen zum Teil empfindliche Strafen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des BDSG kann mit einer Geldstrafe von bis zu 300 000 Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

### So ist Datenschutz möglich

Der Bereich Datenschutz sollte ernst genommen werden – zum einen im Eigeninteresse, um einer drohenden Sanktionierung zu entgehen, zum anderen zum Wohle der Kunden und Mitarbeiter. Bereits Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern, die computergestützt mit personenbezogenen Daten arbeiten, benötigen gemäß § 4 BDSG einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten. Wird trotz der bestehenden Pflicht kein Datenschutzbeauftragter bestellt oder erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder von bis zu 50 000 Euro.

Aufgrund der komplexen Thematik empfiehlt es sich, einen externen Dienstleister für den Datenschutz zu beauftragen. Er beschreitet mit fachlicher Expertise das rechtlich verzweigte Terrain. Außerdem schützt er vor Versäumnissen aufgrund der alltäglichen Betriebsblindheit. Der Beauftragte unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des betrieblichen Datenschutzes. Das Unternehmen schützt sich auf diese Weise vor Sanktionierung durch die Aufsichtsbehörde sowie vor Datenschutzskandalen mit häufig einhergehender negativer Presse.

Regina Mühlich, München ■